

Es gilt das gesprochene Wort.

## 22.035 Bundesgesetz über die Tonnagesteuer auf Seeschiffen

Vortrag von Staatsrätin Nathalie Fontanet, Vorsteherin des Departements für Finanzen und Humanressourcen des Kantons Genf und Vizepräsidentin der FDK  
Anhörung WAK-S, 13. Februar 2023, Bundeshaus, Bern

---

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

[Sehr geehrte Frau Bundesrätin]

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

- Im Namen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren danke ich Ihnen für die Einladung und die Gelegenheit, unsere Sichtweise im Rahmen dieser Anhörung darzulegen.
- Wie Sie wissen, ist die Idee der Einführung einer Tonnagesteuer in der Schweiz nicht neu. Sie wurde unter anderem im Zuge der Gespräche über die Unternehmenssteuerreform III (USR III) angesprochen. Schliesslich wurden die Bestimmungen zur Tonnagesteuer jedoch nicht berücksichtigt und an den Bundesrat zurückgewiesen.
- Damals hatte sich die FDK im Rahmen dieses Entscheids ablehnend geäussert. Nur eine Minderheit der FDK-Mitglieder sprach sich für die Einführung eines solchen Instruments im Zuge der USR III aus. Nach Meinung der FDK sollte die Frage im Rahmen einer neuen Vorlage und einer Vernehmlassung vertieft werden, um einige Aspekte zu klären und näher auszuführen.
- Dieser «Umweg» hat sich jedoch letztlich als nützlich für die Positionierung der Kantone erwiesen, denn anlässlich der Vernehmlassung haben 18 Kantonsregierungen<sup>1</sup> sowie unsere Konferenz **die Einführung einer Tonnagesteuer im**

---

<sup>1</sup> AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG und ZH

**Schweizer Steuerrecht im Grundsatz unterstützt.** Nur eine Kantonsregierung<sup>2</sup> lehnt die Vorlage ab.

- Ich möchte Ihnen nun kurz darlegen, weshalb die FDK wie auch die überwiegende Mehrheit der Kantone die Einführung dieses Instruments in der Schweiz für angebracht hält.

### **Eine im aktuellen Umfeld willkommene Massnahme**

- Wie Sie wissen, stellt die Tonnagesteuer eine alternative Methode für die Berechnung der Gewinnsteuer bei den Seeschiffahrtsunternehmen dar. Dieser Wirtschaftszweig ist in steuerlicher Hinsicht besonders mobil. Wichtig: Die nicht in den Anwendungsbereich der Tonnagesteuer fallenden Gewinne bleiben weiterhin nach den Artikeln 58 bis 72 DBG steuerbar.
- Das Instrument ist international akzeptiert und innerhalb der Europäischen Union besonders stark verbreitet. Eine Besteuerung von Seeschiffahrtsunternehmen auf der Grundlage der Tonnage statt des Gewinns kommt gegenwärtig in insgesamt 21 EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung.
- Die Einführung der Tonnagesteuer im Schweizer Steuerrecht wäre folglich ein gezieltes Mittel zur Erhaltung gleich langer Spiesse im Standortwettbewerb für Schiffahrtsunternehmen.
- Sie wäre nicht nur geeignet, die Attraktivität des Schweizer Wirtschaftsstandorts zu verbessern, sondern vor allem, die mobilen Steuerbasen, d. h. die Unternehmen, die dieses Besteuerungssystem möglicherweise nutzen möchten, zu erhalten oder sogar anzuziehen.
- Der Bundesrat weist in seinem Bericht auf die wirtschaftliche Bedeutung des Seehandels hin: 90 Prozent der weltweit produzierten Güter werden mindestens einmal auf dem Seeweg befördert. Die Rohstoffhandelsbranche mit ihren im Handel, in der Finanzierung und im Transport tätigen Unternehmen stellt einen nicht zu vernachlässigenden Wirtschaftszweig unseres Landes dar.

---

<sup>2</sup> AI

- Dieser Sektor umfasst rund 900 Unternehmen mit etwa 10 000 Angestellten in der Schweiz und unterstützt die Wertschöpfung mit einem Beitrag von 3,8 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP).<sup>3</sup> Diese vielfältige Industrie bildet einen Schwerpunkt für Know-how und herausragende Leistungen, der die Einstellung von Fachkräften sowie die Entwicklung spezialisierter höherer Ausbildungen fördert. Das Interesse an der Einführung dieses im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) weit verbreiteten und von der OECD nicht als schädliche Steuerpraktik eingestuftes Wirtschaftsförderungsinstruments ist folglich offensichtlich.
- Jetzt, wo die OECD und die G20 dabei sind, eine umfassende Reform der internationalen Besteuerungsregeln umzusetzen, muss die Schweiz darüber nachdenken, wie sie ihre wirtschaftliche Attraktivität aufrechterhalten will. Die Tonnagesteuer als international anerkanntes steuerrechtliches Mittel muss in die Palette der den Kantonen zur Verfügung stehenden Wirtschaftsförderungsinstrumente aufgenommen werden.

#### **Verfassungsmässigkeit: Die FDK schliesst sich der Meinung des Bundesrats an.**

- Die Idee der Einführung einer Tonnagesteuer hat in der Vergangenheit Diskussionen über ihre Verfassungsmässigkeit ausgelöst.
- Im Rechtsgutachten von Prof. Oberson wird die Verfassungsmässigkeit eines solchen Instruments nun mit einer gewissen Offenheit beurteilt. Es legt nahe, dass die Tonnagesteuer als eine besondere Erhebungsart der Gewinnsteuer betrachtet werden kann und dass sich die ausserfiskalische Zielsetzung auf Artikel 101 BV (Aussenwirtschaftspolitik) und Artikel 103 BV (Strukturpolitik) abstützen lässt.
- Auch wenn die Einführung einer Tonnagesteuer verfassungsrechtlich umstritten bleibt, ist sie nach Auffassung des Bundesrats insbesondere mit Blick auf die Standort- und Fiskalinteressen der Schweiz verfassungsrechtlich vertretbar.
- Die FDK schliesst sich folglich der Sichtweise des Bundesrats an.

---

<sup>3</sup> Quelle: Botschaft des Bundesrats, S. 8

## Ein paar Bemerkungen zum Inhalt der Vorlage

- Bezüglich des Inhalts der Vorlage begrüsst die FDK die Aufnahme von ökologischen Kriterien in die Regelung der Steuererleichterung für umweltfreundlichere Schiffe.
- Eine Ausweitung dieser Kriterien könnte sogar befürwortet werden, sofern sie von den Steuerbehörden einfach zu interpretieren und anzuwenden sind.
- Die FDK hatte im Rahmen der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass die Anforderung, wonach mindestens 60 Prozent der Flotte unter der Flagge der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaates betrieben werden müssen, zu restriktiv ist und dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft sicherzustellen, nicht gerecht wird.
- Wie im Vorentwurf definiert, wäre die Tonnagesteuer für einige der grossen Akteure des Sektors nicht relevant gewesen. Daher begrüssen wir es, dass eine Anpassung dieses Kriteriums in Betracht gezogen wurde.

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

[Sehr geehrte Frau Bundesrätin]

Sehr geehrte Frau Ständerätin

Sehr geehrter Herr Ständerat

- Die FDK ist der Meinung, dass das aktuelle Umfeld für die Einführung einer Tonnagesteuer in der Schweiz günstig ist. Dank dieses Instruments bleibt die Attraktivität unseres Wirtschaftsstandorts für die Seeschiffahrtsunternehmen und damit eine Branche erhalten, die einen erheblichen Beitrag für die öffentlichen Finanzen in der Schweiz leistet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.